

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 137.

Mittwoch den 16. Mai.

1860.

Bekanntmachung.

Zu dem **Ausklopfen von Teppichen, Fußdecken und dergl.** werden hiermit unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 27. August 1855 die beiden, durch aufgestellte Tafeln bezeichneten Stellen:

- 1) am **Gasometer auf dem Fleischerplatz,**
- 2) an dem **Wege zur Wasserkunst**

angewiesen und ist dasselbe außerdem auf Straßen und öffentlichen Plätzen innerhalb der Stadt und Vorstädte bei Strafe verboten.

Leipzig, den 9. Mai 1860.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Berger. Gerutti.

Bekanntmachung.

Die Herren Inhaber von Res- und laufenden Conten werden an durch darauf aufmerksam gemacht, daß die Duplicat-certificate oder an deren Statt die Certificatverzeichnisse über die in der gegenwärtigen Ostermesse nach dem Vereinsauslande abgesetzten Waarenposten längstens

den 17. Mai dieses Jahres bis Abends 6 Uhr

bei der hiesigen Contobuchhalterei einzureichen sind.

Leipzig, den 3. Mai 1860.

Königliches Haupt-Zoll-Amt.
Lamm.

Bekanntmachung.

Das betheiligte Handelspublicum wird hiermit darauf aufmerksam gemacht, daß eine Restitution der in gegenwärtiger Ostermesse für im freien Verkehr eingegangene Propre- und Transit-Expeditions-Güter erlegten Resunkosten nur dann gewährt werden kann, wenn die hierüber einzureichenden Verzeichnisse nebst Unterlagen längstens

Sonnabends den 26. Mai laufenden Jahres bis Abends 6 Uhr

allhier zur Ablage gelangen.

Leipzig, den 5. Mai 1860.

Königliches Haupt-Zoll-Amt.
Lamm.

Sitzung der Stadtverordneten

am 11. Mai 1860.

(Auf Grundlage des Protokolls bearbeitet und veröffentlicht.)

Der Vorsteher trug die auf die Nichtbestätigung der Wahl Herrn Gustav Mayer's zum Stadtrath bezüglichen Schriften vor und sprach sich dahin aus, daß es bei der Entscheidung der l. Kreisdirection sein Bewenden habe.

Herr Dr. Heyner: der Rath habe nun einen neuen Stadtrath zu wählen; es werde demselben aber schwer fallen, einen besseren und würdigeren Mann zu finden. Mayer sei um deswillen von den Stadtverordneten gewählt worden, weil er sich seit vielen Jahren schon als ein gemeinnütziges und segensreich wirkendes Mitglied unserer Gemeinde erwiesen. Um so mehr sei es zu bebauern, daß eine solche Kraft der Verwaltung des Gemeinwesens verloren gehen solle. Der Rath sei in eine nicht benedictenswerthe Stellung gelangt. Wenn nun Mayer's Wahl um deswillen nicht bestätigt worden sei, weil er dem Nationalvereine angehöre, so gehe die Tendenz dieses Vereins, so viel er wisse, auf Herbeiführung einer nationalen Einigung Deutschlands und einer Vertretung des Volkes am Bundestage. Gleiche Ansichten und Wünsche seien bereits früher und zwar in amtlichen öffentlichen Kundgebungen durch den Vorstand des Ministeriums des Innern, Herrn von Beust, ja selbst durch eine Proclamation Sr. Maj. des verstorbenen Königs ausgesprochen worden. Das Decret an die sächsischen Kammern vom 28. December 1849, welches unterzeichnet sei von Herrn von Beust, sage wörtlich: „Die sächsische Regierung, welche die im März vorigen Jahres ertheilte Zusicherung der Mitwirkung zur zeitgemäßen Gestaltung des deutschen Bundes mit Vertretung des Volkes bei demselben fortwährend im ganzen Umfange zu erfüllen, sich bemüht.“

Die Proclamation des Königs Friedrich August vom 9. Mai 1849 spreche zu dem sächsischen Volke: „Fürchtet nichts für die gemeinsame deutsche Sache. Auch in Meiner Brust schlägt ein

„deutsches Herz, auch Ich will Deutschlands Größe und Glanz, Ich will aber, daß so erhabenes Ziel auf gesetzmäßigem Wege erreicht werde. Ich gebe euch Mein Wort, mitzuwirken für Deutschlands Einheit etc.“

Wenn der Herr Minister, wie er glaube, jenen Grundsätzen treu geblieben, so sei auch die Hoffnung nicht aufzugeben, daß die Wahl Mayer's werde bestätigt werden, wenn man sich an das Ministerium wende. Er beantrage daher:

diese Angelegenheit dem Verfassungsausschusse zu überweisen, ein Antrag, welcher unterstützt und einstimmig angenommen wurde.

Eine weitere Zuschrift des Rathes betraf die nach Verordnung der königl. Kreis-Direction erfolgte Einrichtung des Lüders'schen Hauses zu Schulzwecken. Sie lautet:

„Im Verein mit dem Herrn Ephorus ist Schulinspectionswegen von uns darüber Bericht erstattet worden, was wir im Betreff der Ermiethung und interimistischen Benutzung des Lüders'schen Hauses in der Eiserstraße zu Schulzwecken so wie wegen der damit in Verbindung stehenden Einrichtungen beschloffen haben, und wozu die Herren Stadtverordneten Ihre Zustimmung versagt haben. Hierbei sind zugleich die von denselben in dieser Angelegenheit bei uns gestellten Anträge zur Kenntniß der königlichen Kreisdirection gebracht worden. Diese hat hierauf laut einer unterm 13/20. dtes. Mon. erlassenen Verordnung unsere diesfälligen Beschlüsse genehmigt, und wir haben hierauf zu deren Ausführung sofort die nöthigen Maasregeln getroffen. Den Herren Stadtverordneten verfehlen wir nicht, dies hierdurch ergebenst mitzutheilen und bemerken noch in Folge ausdrücklicher Anordnung der königlichen Kreisdirection, daß, wie uns bereits durch eine Verordnung vom 13. Mai vorigen Jahres zu erkennen gegeben worden ist, auch Angelegenheiten, wie die vorliegende, wobei es sich um Beschaffung von Schulräumen handelt, als Schul-